

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

Jahrgang **2019**

Ausgabe - Nr. **49**

Ausgabetag **15.11.2019**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
271	28.10.19	a) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	800
272	08.11.19	b) Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal	801 – 802
273	08.11.19	c) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal"	803 – 804
<b>STADT TELGTE</b>			
274	12.11.19	a) Bekanntmachung über den Beschluss zur Durchführung der 31. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten" der Stadt Telgte	805 – 807
275	12.11.19	b) Öffentliche Bekanntmachung Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 31. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten" der Stadt Telgte	808 – 811

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

**SPARKASSE MÜNSTERLAND OST**

276	12.11.19	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	812
-----	----------	--	-----

**KREIS WARENDORF**

277	13.11.19	Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	813 – 817
-----	----------	--	-----------

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

### **Firma ADS Zeitungsverlags GmbH**

letzte Firmenanschrift: Am Stadtwald 14, 59065 Hamm  
mit Bescheid vom: 15.04.2019 und 13.05.2019  
Aktenzeichen: 117266.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

### **Firma ADS Zeitungsverlags GmbH**

nicht zu ermitteln ist und die Anschrift der im Handelsregister als persönlich haftende Geschäftsführerin der ADS Zeitungsverlags GmbH, Frau Ligita van Dierendonck, Niederlande, ebenfalls unbekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 518, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

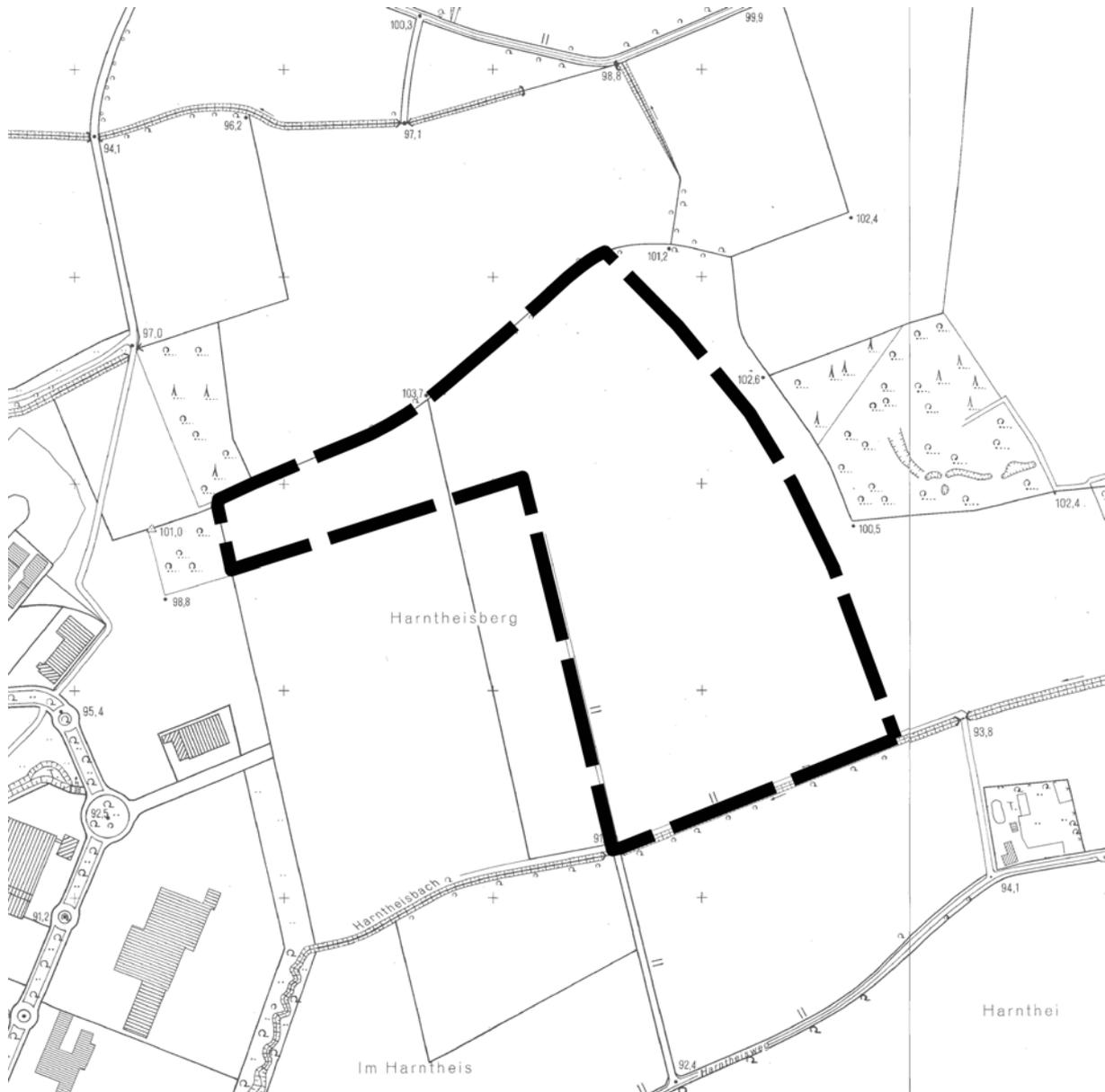
59227 Ahlen, 28.10.2019

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal“**  
**B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**



**A.** Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal beschlossen.

**B.** Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 16.09.2019 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal in Form einer Bürgerversammlung und eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 13,55 ha große Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 310, die Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38 alle tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend ca. 15 m südlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 37 und von dort Richtung Nordosten im vorgenannten Abstand zu den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 37, 36, 35 und 34 bis ca. 120 m vor den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 führend.

Im Osten: In einem Winkel von rd. 95° ca. 360 m in einem leichten Bogen Richtung Südosten führend und dabei das Flurstück 38 querend, anschließend die letzten 175 m geradlinig Richtung Südsüdosten bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5 stoßend.

Im Süden: Den nördlichen Verlauf der Grenze des Flurstücks 5 über 270 m Richtung Westen aufnehmend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 34.

Im Westen: Von diesem Punkt aus entlang der letztgenannten westlichen Flurstücksgrenze rd. 360 m Richtung Nordnordwesten führend. Anschließend in einem Winkel von rd. 85° die Geltungsbereichsgrenze rd. 305 m Richtung Westen bis auf die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 37 führend. Diese Grenze Richtung Norden bis zum Ausgangspunkt aufnehmend.

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die planerische Grundlage geschaffen, den bestehenden Natur- und Gewerbepark Olfetal Richtung Osten zu einem weiteren Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung am

**Donnerstag, 28.11.2019, 19.00 Uhr,  
im Hof Münsterland, Kruppstr. 11, 59227 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeptionen vom

**25.11.2019 bis einschließlich 09.12.2019**

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt. Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planungen gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Natur- und Gewerbeparks Olfetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 08.11.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**A. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal"**

**B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**



**A.** Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" beschlossen.

**B.** Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 16.09.2019 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" in Form einer Bürgerversammlung und eines 14-tägigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 24,3 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 310, die Flurstücke 34, 35, 36, 37, 38 alle tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend ca. 15 m südlich des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstücks 37 und von dort Richtung Nordosten im vorgenannten Abstand zu den nörd-

lichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 37, 36, 35 und 34 bis ca. 120 m vor dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 34 führend.

Im Osten: In einem Winkel von rd. 95° ca. 360 m in einem leichten Bogen Richtung Südosten führend und dabei das Flurstück 38 querend, anschließend die letzten 175 m geradlinig Richtung Südsüdosten bis auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5 stoßend.

Im Süden: Den nördlichen Verlauf der Grenze des Flurstücks 5 Richtung Westen aufnehmend und entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 333 aus Flur 309 der Gemarkung Ahlen bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 37 führend.

Im Westen: Von diesem Punkt aus entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 37 Richtung Nordnordwesten bis zum Ausgangspunkt führend.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" soll die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche planungsrechtlich zu einem Gewerbe- und Industriegebiet entwickelt werden. Mit dieser Fläche ist eine Erweiterung des bestehenden Natur- und Gewerbeparks Olfetal Richtung Osten für ansiedlungsinteressierte Unternehmen beabsichtigt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung am

**Donnerstag, 28.11.2019, 19.00 Uhr,  
im Hof Münsterland, Kruppstr. 11, 59227 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Zur weiteren Information findet ein Aushang der Plankonzeption vom

**25.11.2019 bis einschließlich 09.12.2019**

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter [www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44.2 "Erweiterung Natur- und Gewerbepark Olfetal" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 08.11.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

### über den Beschluss zur Durchführung der 31. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten" der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 31.10.2019 die Durchführung des Verfahrens der 31. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten" der Stadt Telgte gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die städtebauliche Entwicklung/Neuordnung des Bereiches, der sich südlich der Trasse Steinstraße/Baßfeld/Kreisverkehr und östlich angrenzend an der Alverskirchener Straße befindet. Im Norden wird der Bereich durch die Mozartstraße, im Osten durch Wohnbebauung an der Brahmsstraße, im Westen durch die Alverskirchener Straße sowie im Süden durch die Beethovenstraße begrenzt. Der neu zu ordnende Bereich besteht aus den Parzellen 105, 109-111, 567, 1067, 1215, 1216, 1231, 1520, 1521, 1646, 1647, 1656 der Flur 51 in der Gemarkung Telgte-Stadt.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet. Die städtebauliche Neuordnung soll unter Berücksichtigung und zur Absicherung der im Einzelhandelskonzept beschriebenen Zielsetzungen, die im Februar 2017 vom Rat der Stadt Telgte beschlossen wurden, erfolgen. Hierbei kommt der Entwicklung des im Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiches in der Altstadt eine besondere Bedeutung zu.

#### Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur 31. Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten“ stimmt mit dem Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Telgte vom 31.10.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 12.11.2019

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
Gezeichnet

Wolfgang Pieper

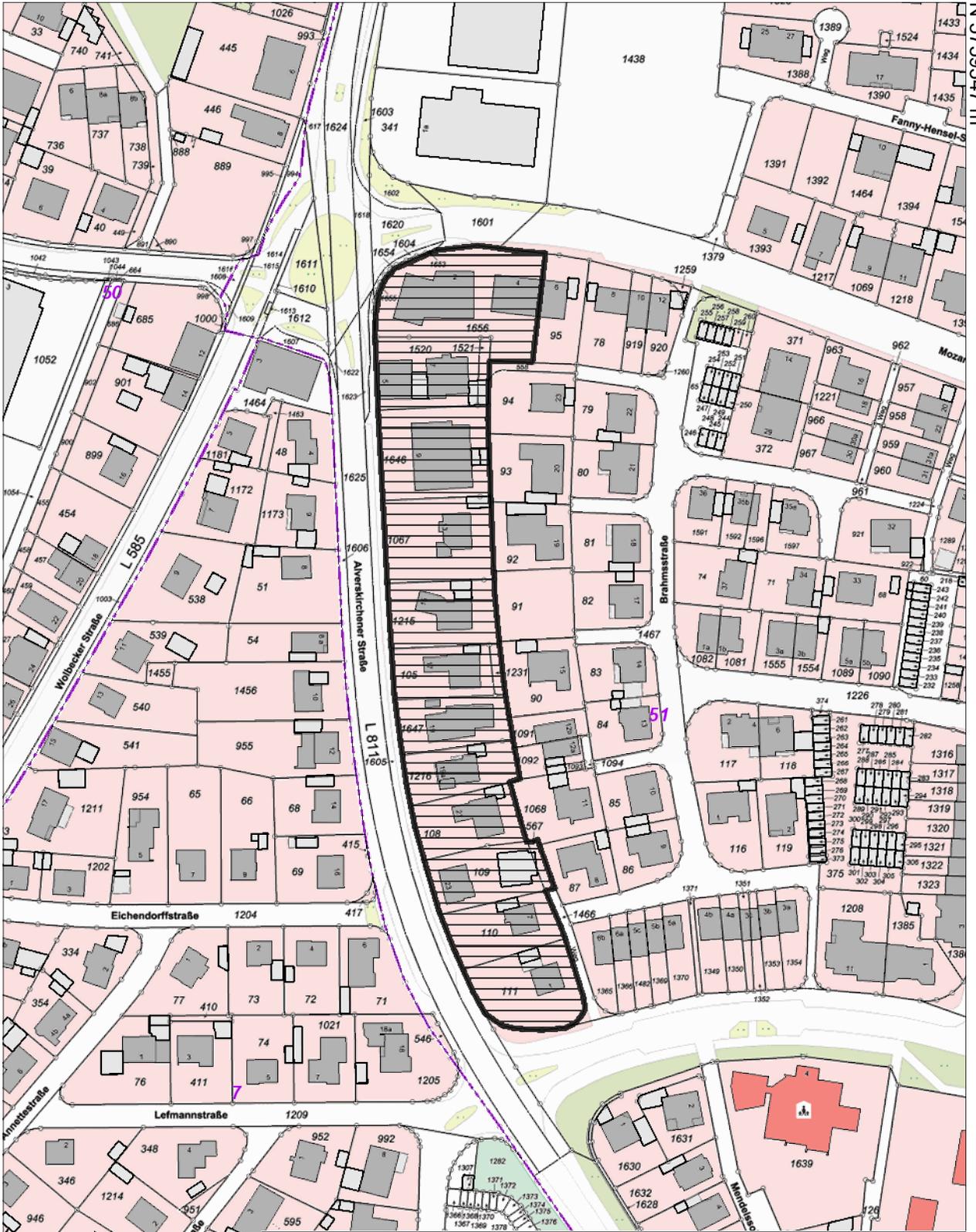
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Durchführung des Verfahrens der 31. Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 12.11.2019

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
Gezeichnet

Wolfgang Pieper



Titel	Geltungsbereich		
Inhalt	31. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten"		
Institution	Kreis Warendorf		
Bearbeiter	sylvia.bruegger@telgt	Datum	26.09.2019
	ede	Maßstab	1 : 2.000



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 31. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten" der Stadt Telgte**

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit aktuellen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der derzeit aktuellen Fassung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **Satzung**

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 31. Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten“ der Stadt Telgte vom 12.11.2019

#### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 31. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten" der Stadt Telgte wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 31. Änderung des Bebauungsplanes „Drostegärten“ der Stadt Telgte und ist in dem beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Telgte nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Absatz 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Telgte.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 BauGB).

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Veränderungssperre kann beim Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt im Rathaus der Stadt Telgte, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach § 215 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Telgte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet oder,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

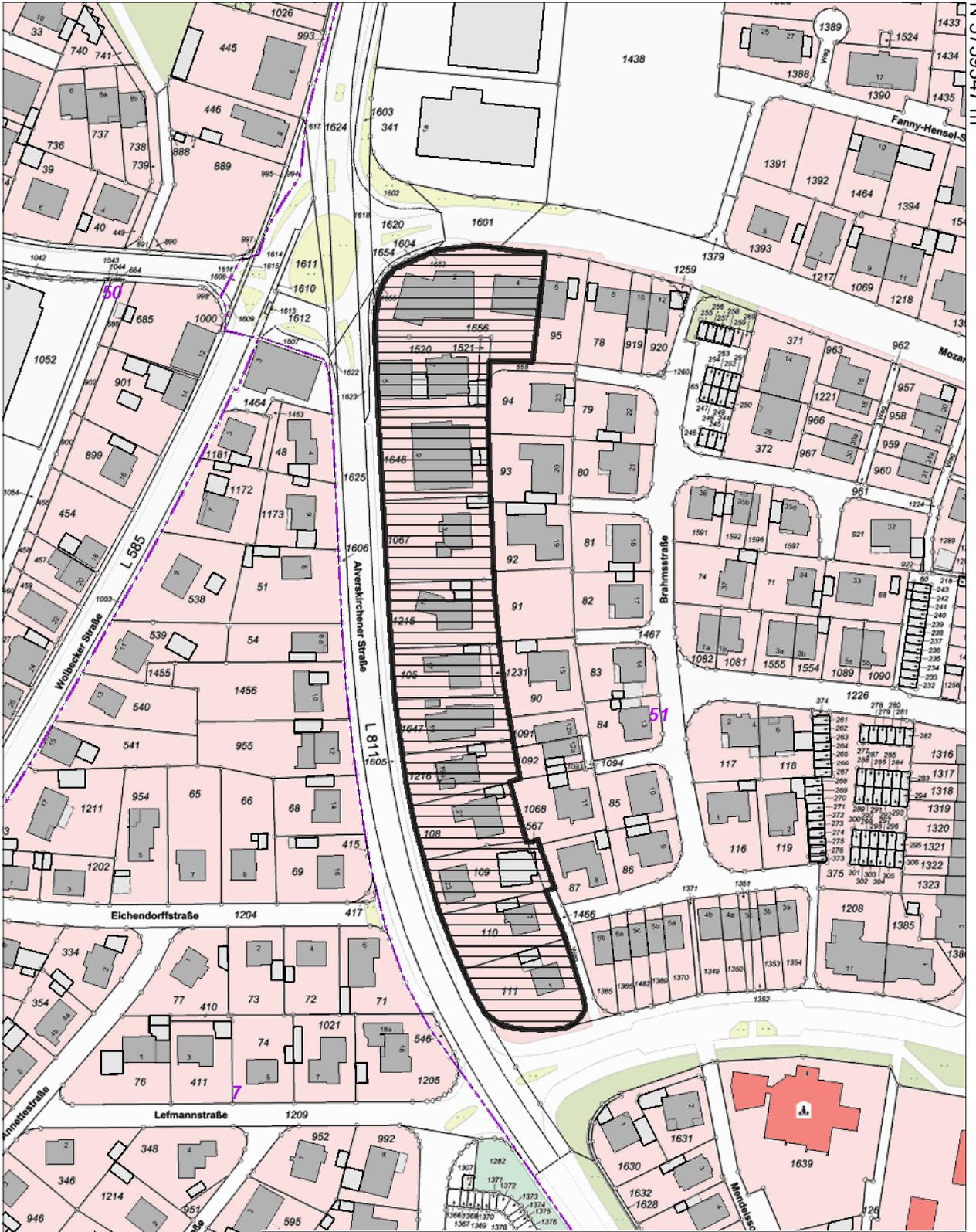
**Übereinstimmungserklärung:**

Gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516)) in der derzeitigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses zur Anordnung einer Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes „Drostegärten“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 31.10.2019 übereinstimmt.

Telgte, den 12.11.2019

Der Bürgermeister  
Gezeichnet

Wolfgang Pieper



N 5759025 m



E 416482 m

Titel	Geltungsbereich		
Inhalt	31. Änderung des Bebauungsplanes "Drostegärten" Veränderungssperre		
Institution	Kreis Warendorf		
Bearbeiter	sylvia.bruegger@telgt	Datum	26.09.2019
	ede	Maßstab	1 : 2.000

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 303334858**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 12. November 2019

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Nela-Alexandra Savu**

letzte bekannte Anschrift: **Mauerstr. 14, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **07.11.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/170/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.11.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Viorel Nicolae**

letzte bekannte Anschrift: **Gerhart-Hauptmann-Str. 6, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **07.11.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/171/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.11.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Markus Müller**

letzte bekannte Anschrift: **Göttinger Str. 1, 59329 Wadersloh**  
mit Schreiben vom : **11.11.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/SA/172/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.11.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Markus Müller**

letzte bekannte Anschrift: **Göttinger Str. 1, 59329 Wadersloh**  
mit Schreiben vom : **11.11.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/SA/173/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.11.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mike Pape, zuletzt wohnhaft in Förderweg 34 59229 Ahlen mit Schreiben vom 08.11.2019, Aktenzeichen 3910/398147 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat



## Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Rawat Deepak**

letzte bekannte Anschrift: Velsen 38 48231 Warendorf  
mit Schreiben vom: 16.10.2019  
Aktenzeichen: 410090557733

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 07.11.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

### **Benachrichtigung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Catalin Valentin Baiuta, geb. am 23.01.94, zuletzt wohnhaft in 59320 Ennigerloh, Ewaldstraße 1, mit Schreiben vom 15.10.2019, Aktenzeichen:36.50.30, eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Zimmer B 0.60, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat